



Ostsächsischer Keglerverband e.V.

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.
2. Sie erstreckt sich auf alle Vereine im Geltungsbereich des Ostsächsischen Keglerverbandes e.V. (nachfolgend „OKV“ genannt) sowie auf die Anwendung in der vereinsinternen Verbandsarbeit.

§ 2 Buchführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Buchführung hat nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen. Über jede Einnahme sowie jede Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
3. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen ist der Schatzmeister im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen verantwortlich.

§ 3 Jahresabschluss

1. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister bis zum 28.02. des Folgejahres den Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung.
2. Die Zuarbeiten der Abrechnung der Fördermittel entsprechend des Zuwendungsvertrages des KVS haben jährlich sowie die Erklärungen zur Körperschaftssteuer haben alle 3 Jahre durch den Schatzmeister zu erfolgen.
3. Die Kassenprüfer haben bis zum 31.03. des Folgejahres eine Prüfung der Belege auf Vollständigkeit sowie rechnerische und sachliche Richtigkeit für das abgeschlossene Geschäftsjahr durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfungsbericht anzufertigen.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Die Abwicklung der Bank- und Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister und in dessen Abwesenheit dem Vorsitzenden.
2. Für den baren Zahlungsverkehr ist der Schatzmeister verantwortlich.
3. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist über das Online-Banking des Vereinskontos (**IBAN: DE67 8707 0024 0792 2271 00**) abzuwickeln. Einzeln verfügungsberechtigt über das Konto sind der Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

§ 5 Start-, Melde- und Verwaltungsgebühren

1. Die **Meldegebühren** zu den **OKV Mannschaftsmeisterschaften** betragen (in den Kategorien Männer, Frauen, Senioren) je gemeldete Mannschaft **40,00 EUR** bzw. **20,00 EUR** im Bereich Jugend U19 und **15,00 EUR** im Bereich Jugend U14. Auf der Überweisung sind zwingend der Name des Vereins sowie die Spielklasse und die Staffel anzugeben. Der jeweilige Zahlungstermin ist dem aktuell geltenden Handbuch zu entnehmen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins werden alle Spiele, die bis zum Zahlungseingang ausgetragen wurden, für die gegnerische Mannschaft als gewonnen gewertet (16 bzw. 24 SP, 6 bzw. 8 MP, 2 TP).
2. Die **Startgebühren** zum **OKV Pokal** betragen (in den Kategorien Männer und Frauen) je gemeldete Mannschaft **15,00 EUR**. Der jeweilige Zahlungstermin ist dem aktuell geltenden Handbuch zu entnehmen. Bei Erreichen des Finales wird eine zusätzliche Startgebühr von **35,00 EUR** pro Mannschaft fällig, welche innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu überweisen ist.
3. Die **Startgebühren** zur **OKV Vereinsmannschaftsmeisterschaft** betragen (in den Kategorien Seniorinnen A und Senioren B) je gemeldete Mannschaft **35,00 EUR**. Die Startgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu überweisen.
4. Die **Startgebühren** zu **OKV Entscheidungs- und Relegationsspielen** betragen je teilnehmende Mannschaft **35,00 EUR** bei einer 6er Mannschaft bzw. **30,00 EUR** bei einer 4er Mannschaft. Die Startgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu überweisen.

5. Die **Startgebühren** zu den **OKV Einzelmeisterschaften** betragen **6,50 EUR** je gemeldeten Spieler im Erwachsenenbereich bzw. **4,00 EUR** je gemeldeten Spieler im Jugendbereich und **2,00 EUR** je startenden Spieler im Bereich Jugend U10. Die Startgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu überweisen.
6. Die **Startgebühren** zu den **OKV Sprintmeisterschaften** betragen **6,00 EUR** je gemeldeten Spieler im Erwachsenenbereich bzw. **3,00 EUR** je gemeldeten Spieler im Jugendbereich. Die Startgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu überweisen.
7. Die **Verwaltungsgebühren** bei **Spielverlegungen** der **Mannschaftsmeisterschaften** außerhalb des angesetzten Spieltages betragen **25,00 EUR**. Das Formblatt „Antrag auf Spielverlegung“ unter Angabe der Begründung der Verlegung, der schriftlichen Einverständniserklärung der gegnerischen Mannschaft, dem Nachweis der Überweisung der Verwaltungsgebühr sowie der Bekanntgabe des neuen Termins muss spätestens 2 Tage vor dem angesetzten Spieltermin beim Staffelleiter und dem Schatzmeister eingehen. Eine Verlegung innerhalb der gleichen Spielwoche (Mo-So), die Inanspruchnahme eines im Rahmenterminplans ausgewiesenen Ausweichtermins bzw. der Tausch des Heimrechtes bedarf weder einer Genehmigung (Zustimmung der beteiligten Mannschaften und die Information an den Staffelleiter muss jedoch zwingend vorliegen) noch wird eine Verwaltungsgebühr fällig. Eine Verlegung des letzten Spieltages ist nicht möglich.

§ 6 Geldbußen

1. **Verstöße** gegen die Bestimmungen werden laut OKV Handbuch wie folgt geahndet:
 - a. Nichteinhaltung von Zahlungsterminen **20,00 EUR**
 - b. Nicht termingerechtes Übersenden oder nicht korrektes Ausfüllen des Spielberichtes **10,00 EUR**
 - c. Nicht termingerechtes Übersenden oder nicht korrektes Ausfüllen des Spielberichtes im Wiederholungsfall **20,00 EUR**
 - d. Unrichtige/unkorrekte Kontrolle der Spielerpässe **10,00 EUR**
 - e. Nicht termingerechtes Übersenden der Spielergebnisse **10,00 EUR**
 - f. Nichtantritt Mannschaft im Wettkampfbetrieb **25,00 EUR**
 - g. Nichtantritt Mannschaft im Pokal **25,00 EUR**
 - h. Unentschuldigter Nichtantritt Spieler Einzelmeisterschaft **50,00 EUR**
 - i. Unentschuldigter Nichtantritt Spieler Sprint **25,00 EUR**
2. **Bearbeitungsgebühren** für Sonderfälle können wie folgt anfallen:
 - a. Mannschaftsrückzug während Saison/nach Meldung **50,00 EUR**
 - b. Mannschaftsrückzug Pokal **25,00 EUR**
 - c. Mannschaftsrückzug Vereinsmannschaftsmeisterschaft **25,00 EUR**
 - d. Mannschaftsrückzug innerhalb 7 Tage vor angesetzten Final-, Relegations- bzw. Qualifikationsspiels **25,00 EUR**
 - e. Zweimaliger aufeinanderfolgender Aufstiegsverzicht **50,00 EUR**
3. Bei Vornahme von **Protesten** gegen eine Entscheidung den laufenden Spielbetrieb betreffend bzw. gegen eine Entscheidung über eine Bußgeldentscheidung ist eine Verwaltungsgebühr von **50,00 EUR** zu zahlen. Gegen Spielpläne bzw. Spielzeiten ist kein Protest möglich.
4. Die Geldbußen und Protestgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen.
5. Bei Nichteinhaltung der genannten Zahlungsfrist wird der betroffene Spieler bzw. der Club oder Verein vom weiteren Spielbetrieb, bis zur Begleichung, durch den zuständigen Sportausschuss, vertreten durch den zuständigen Sportwart, ausgeschlossen. In diesem Zeitraum ausgetragene Spiele werden als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet.

§ 7 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Für die **Durchführung** der vom **OKV** auszutragenden Veranstaltungen, insbesondere von **Einzel-, Sprint- und Mannschaftsmeisterschaften**, werden ausschließlich die nachfolgenden Kosten erstattet. Die Abrechnung hat durch die jeweils durchzuführenden Vereine zu erfolgen und wird je nach tatsächlicher Dauer der Tätigkeit wie folgt abgerechnet:

1. Für die **Bahnnutzung** werden pauschal **6,00 EUR pro Bahn und Stunde** erstattet. Hierfür wird bei 120 Wurf pro Durchgang je 1 Stunde bzw. bei Sprintturnieren pro Durchgang je 30 Minuten kalkuliert. In Havarie-Fällen darf maximal 1 Stunde zusätzlich abgerechnet werden. Zusätzlich können **20,00 EUR** einmalig pro Wettkampftag für die **Vor- und Nachbereitung** abgerechnet werden. Die Abrechnung der Bahnnutzung inkl. Vor-/Nachbereitung hat innerhalb von 6 Wochen per gesonderte Rechnung durch die Vereine zu erfolgen.
2. Für die **Tätigkeit im Wettkampfbüro** werden pauschal **3,00 EUR pro Stunde**, maximal jedoch 33,00 EUR pro Wettkampftag erstattet. Die Tätigkeit im Wettkampfbüro darf nicht durch die gleiche Person wie die Wettkampfleitung nach Absatz 3 durchgeführt werden. Sofern die Tätigkeiten im Wettkampfbüro durch einen Vertreter des OKV Vorstandes selbst durchgeführt wird, entfällt die Aufwandsentschädigung hierfür ersatzlos. Die Abrechnung hat über das aktuelle Formblatt „Kostenabrechnung“ innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen und ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen.
3. Für die **Wettkampfleitung** werden pauschal **3,00 EUR pro Stunde**, maximal jedoch 33,00 EUR pro Wettkampftag erstattet. Die Wettkampfleitung darf nicht durch die gleiche Person wie die Tätigkeiten im Wettkampfbüro nach Absatz 2 erfolgen. Sofern die Wettkampfleitung durch einen Vertreter des OKV Vorstandes bzw. von einem im OKV zugelassenen Schiedsrichter selbst durchgeführt wird, entfällt die Aufwandsentschädigung hierfür ersatzlos. Die Abrechnung hat über das aktuelle Formblatt „Kostenabrechnung“ innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen und ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen.
4. Als **Aufwandsentschädigung** für den Einsatz von zugelassenen **Schiedsrichtern** werden pauschal **3,00 EUR pro Stunde**, maximal jedoch 33,00 EUR pro Wettkampftag erstattet. Zuzüglich können Fahrtkosten nach Absatz 5 abgerechnet werden. Bei Einsatz eines im OKV zugelassenen Schiedsrichters entfällt die zusätzliche Abrechnung einer Wettkampfleitung nach Absatz 3. Die Abrechnung hat über das aktuelle Formblatt „Kostenabrechnung“ innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen und ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen.

5. Für die **Fahrtkosten** von Schiedsrichtern bzw. von OKV Verantwortlichen zu den vorgenannten OKV Veranstaltungen für Zwecke der Wettkampfleitung nach Absatz 3 können **0,30 EUR pro Kilometer** der kürzesten Entfernung für Hin- und Rückweg bei Fahrten mit dem **Pkw** abgerechnet werden. Ein zusätzlicher Kostenansatz für Beifahrer erfolgt nicht. Bei Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** können ausschließlich die Kosten des **Einzelfahrscheins** bei der Kostenabrechnung berücksichtigt werden. Die Abrechnung hat über das aktuelle Formblatt „Kostenabrechnung“ innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen und ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen.
6. Die im jeweiligen Spielbetrieb eingesetzten **Staffelleiter** erhalten für die Leitung der Staffeln sowie die Erarbeitung der Spielberichte **5,00 Euro pro Spieltag**. Zusätzlich können einmalig **Fahrtkosten** im Rahmen des Absatzes 5 zum jährlich stattfindenden Staffelleitertag bzw. zur einmaligen Staffeorganisation geltend gemacht werden. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Das entsprechende OKV Formular „Abrechnung Staffelleiter“ ist zwingend anzuwenden. Die Abrechnung hat jeweils zum Ende eines Jahres sowie zum Ende der Spielsaison zu erfolgen.

§ 8 Aufwandsentschädigungen Vorstand

1. Der **Gesamtvorstand** erhält jährlich zum 30.06. eine **Aufwandsentschädigung** nach § 3 Nr. 26a EStG.
2. Für die Wahrnehmung von vorstandsrelevanten **Versammlungen** (u.a. Vorstandssitzungen, Wahlversammlungen, Staffeltage) durch den (erweiterten) OKV Vorstand werden **Reisekosten** nach den zu der Zeit der Versammlung geltenden Reisekostengesetzen ersetzt.

§ 9 Ehrungen

1. Vereine erhalten für platzierte **Teilnehmer an deutschen Meisterschaften** folgenden einmaligen Zuschuss pro Platzierung ausgezahlt:

1. Platz Einzel Deutsche Meisterschaft	30,00 EUR
2. Platz Einzel Deutsche Meisterschaft	25,00 EUR
3. Platz Einzel Deutsche Meisterschaft	20,00 EUR

1. Platz Mannschaft Deutsche Meisterschaft	50,00 EUR
2. Platz Mannschaft Deutsche Meisterschaft	40,00 EUR
3. Platz Mannschaft Deutsche Meisterschaft	30,00 EUR

2. **Sportlerinnen und Sportler** können zudem für **außergewöhnliche Leistungen** für den OKV eine Ehrung in Form einer Sachzuwendung im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften erhalten. Der Vorstand hat hierüber auf Antrag im Einzelfall zu entscheiden.

3. Im **Vorstand** tätige Mitglieder erhalten an bestimmten **Geburtstagen** eine Sachzuwendung im nachfolgenden Wert:

50. bzw. 60. Geburtstag	40,00 EUR
70. bzw. 80. bzw. 85. Geburtstag	50,00 EUR

4. Des Weiteren können im **Vorstand** tätige Mitglieder für **besondere Verdienste** im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit **Sachzuwendungen** im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften erhalten.

§ 10 Inventar

Für die Nutzung von im Vereinsvermögen des OKV befindlichen Inventares in Verbindung mit einer Funktion im OKV wird ein Nutzungsvertrag hierüber geschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Finanzordnung ersetzt alle bisherigen geschlossenen Finanzordnungen.
2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Finanzordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Königswartha, 01.07.2026

Ort, Datum

A. Grimmer

Alexander Grimmer

Vorsitzender

M. May

Martin May

Schatzmeister